

Merkblatt zum Auslieferungsverfahren

I. Festnahme

Bei Festnahme eines Deutschen aufgrund eines internationalen Haftbefehls bzw. einer Schengen-Ausschreibung unterrichten die spanischen Behörden unverzüglich Interpol Deutschland und in der Regel auch die Botschaft bzw. zuständigen Konsulate.

Vor dem Haftrichter wird der Inhaftierte befragt, ob er dem vereinfachten Auslieferungsverfahren zustimmen will (s. u.). Ein ordentliches Gericht, meist eines der zentralen Untersuchungsgerichte der Audiencia Nacional in Madrid, wird mit dem Fall befaßt. Beim nachfolgenden Termin vor dem ordentlichen Gericht hat der Betreffende erneut die Möglichkeit, der vereinfachten Auslieferung zuzustimmen.

Lehnt er dies ab, wird das förmliche (gerichtliche) Auslieferungsverfahren in Gang gesetzt. Während des Auslieferungsverfahrens kann das Gericht die vorläufige Freilassung (meist gegen Kautions- und/oder Meldeauflagen) beschließen. Bei Drogen- oder Gewaltdelikten geschieht dies in der Regel nicht.

Wichtig: Im Rahmen des förmlichen spanischen Auslieferungsverfahrens wird ausschließlich darüber entschieden, ob die Auslieferung in die Bundesrepublik aufgrund der Art der Vorwürfe bewilligt werden kann, d.h. ob die Tatvorwürfe im Haftbefehl bzw. im Urteil, die dem Auslieferungersuchen zugrunde liegen, auch nach spanischem Recht strafbar wären. Tatvorwürfe wie Betrug, Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz, Sexualdelikte, Gewaltdelikte, Diebstahl und Raub sind in der Regel auch nach spanischem Recht strafbar. Hinsichtlich der Verjährungsfristen ist gem. Art. 8 des EU-Abkommens von 27.09.1996 deutsches Recht maßgebend.

In der Sache selbst wird von spanischer Seite her nicht grundlegend ermittelt, werden keine Tatsachen überprüft, noch rechtliche Entscheidungen getroffen. Dies obliegt allein der deutschen Gerichtsbarkeit. Allerdings kann die Audiencia Nacional zusätzliche Informationen aus Deutschland anfordern.

Auch die Aufhebung des internationalen Haftbefehls/Rücknahme des Auslieferungersuchens aufgrund ggf. unzutreffender Vorwürfe kann nur seitens der deutschen Gerichtsbarkeit veranlasst werden.

In vielen Fällen führt ein verlängertes Auslieferungsverfahren dazu, dass auf Seiten der deutschen Gerichtsbarkeit die Bearbeitung der Strafsache selbst vorerst verzögert wird.

II. Vereinfachte Auslieferung nach Art. 66 SDÜ

Seit Inkrafttreten des Schengener Durchführungsübereinkommens besteht die Möglichkeit der vereinfachten Auslieferung bei Einverständnis des Auszuliefernden. In Art. 66 I heißt es:

"Erscheint die Auslieferung eines Verfolgten nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei nicht offensichtlich unzulässig und stimmt der Verfolgte seiner Auslieferung nach persönlicher Belehrung über sein Recht auf Durchführung eines förmlichen Auslieferungsverfahrens zu Protokoll eines Richters oder zuständigen Beamten zu, so kann die ersuchte Vertragspartei die Auslieferung ohne ein förmliches Auslieferungsverfahren bewilligen. Der Verfolgte hat das Recht, sich während der Belehrung von einem Rechtsanwalt unterstützen zu lassen." Der Betreffende wird außerdem befragt, ob er auf den Grundsatz der Spezialität verzichtet (d.h. auch für andere als dem Auslieferungsantrag zugrunde liegende Straftaten im die Auslieferung beantragenden Land verfolgt werden kann). Die Zustimmung ist jedoch nicht Voraussetzung für die vereinfachte Auslieferung.

Das Verfahren der vereinfachten Auslieferung dauert meistens nur wenige Wochen.

Das bewilligende Gericht teilt Interpol den Auslieferungsbefehl mit, dann werden die deutschen Stellen von Interpol benachrichtigt. In der Regel muss die Auslieferung innerhalb von 20 Tagen, nach Bekanntwerden der Bewilligung der deutschen Seite durchgeführt werden. Die Fristen können verlängert werden, z.B. bei Problemen mit der Flugbuchung. Die technische Abwicklung der Auslieferung erfolgt ausschließlich auf dem Interpolweg. Die Botschaft wird über den genauen Termin der Auslieferung normalerweise nicht informiert.

Besteht gegen den Betreffenden noch ein spanisches Strafverfahren, ergeht eine Anfrage der Audiencia Nacional an das zuständige Gericht, ob dieses Einwände gegen die Durchführung der Auslieferung hat. Hierbei handelt es sich meist nur um eine Formsache, die Auslieferung kann dadurch jedoch beträchtlich verzögert werden.

Wichtig: Wenn die vereinfachte Auslieferung, etwa aus Unkenntnis der Rechtsfolgen, bei der ersten Gerichtsverhandlung abgelehnt wurde und das förmliche Auslieferungsverfahren in Vorbereitung ist, besteht unter Umständen, solange der Gerichtstermin nach Art. 12 LEP (s.u.) noch nicht stattgefunden hat, die Möglichkeit, dieses mit einer schriftlichen Eingabe an das Gericht zu verhindern.

Dazu kann unter Angabe des Geschäftszeichens (Extradición Nr./Jahr) an das zuständige Juzgado Central de Instrucción (Nr), Audiencia Nacional, Garcia Gutierrez 1, 28004 Madrid, folgende Erklärung abgegeben werden:

"Por la presente hago constar que solicito la extradición a Alemania en el procedimiento simplificado y de la manera más rápida posible, es decir renunciando a cualquier trámite judicial."

Da außerdem eine Erklärung des Auszuliefernden zum Spezialitätsprinzip (s.o.) erforderlich ist, kann darüberhinaus erklärt werden, dass nicht auf das Spezialitätsprinzip verzichtet wird:

"Además declaro que no renuncio al beneficio de especialidad, es decir no acepto ser juzgado por otros delitos distintos a los de la extradición"

oder aber es kann ausdrücklich darauf verzichtet werden, um eine Verzögerung durch ein eventuelles weiteres Auslieferungersuchen ("ampliación") zu vermeiden:

"Además declaro que renuncio al beneficio de especialidad, es decir acepto ser juzgado por otros delitos distintos a los de la extradición".

III. Förmliches Auslieferungsverfahren

Die zuständige deutsche Staatsanwaltschaft muss über das Landesjustizministerium innerhalb von 40 Tagen ab Festnahme das Auslieferungersuchen stellen. Gem. Art. 65 des Schengener Durchführungsübereinkommens können die Unterlagen jetzt direkt vom BMJ oder vom zuständigen Landesjustizministerium beim spanischen Justizministerium eingereicht werden. Die Botschaft erhält in der Regel Kopie des Auslieferungersuchens, in vielen Fällen auch die Kopien der Haftbefehle. Diese Unterlagen können dem Inhaftierten auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.

Maßgeblich für die Entscheidung über die Auslieferungsbewilligung ist das spanische Gesetz über die Auslieferung (Ley de Extradición Pasiva vom 21.03.1985). Einzelheiten zum Verfahren können der nachfolgenden Übersicht unter Punkt IV. entnommen werden. Das gesamte Verfahren nimmt meist mehrere Monate in Anspruch. Das Gericht kann dabei weitere Unterlagen aus Deutschland anfordern.

Das Verfahren kann in diesem Stadium unter Umständen dadurch beschleunigt werden, dass der Betreffende der zuständigen Strafkammer gegenüber schriftlich erklärt, der Auslieferung zustimmen zu wollen.

Nachdem die Auslieferungsbewilligung rechtskräftig ist, wird der Beschluss dem spanischen Justizministerium übermittelt.

Über die Durchführung der Auslieferung entscheidet nunmehr die Regierung (Ministerrat). Die Entscheidung des Ministerrats wird Interpol (wegen der praktischen Durchführung der Auslieferung) und der Botschaft per Verbalnote mitgeteilt.

IV. Procedere des förmlichen Auslieferungsverfahrens

- Zusammenfassung der wichtigsten Rechtsnormen -

A. Internationales Recht: Europäisches Auslieferungsübereinkommen vom 13.12.57

für Spanien in Kraft seit 5.8.82 (zwischen EU-Ländern gilt außerdem das Übereinkommen über das vereinfachte Auslieferungsverfahren vom 10.3.95 sowie das Übereinkommen über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 27.09.1996, zwischen Spanien und Deutschland in Kraft seit 24.06.1999)

Art 12:

Das Ersuchen wird auf diplomatischem Weg übermittelt. Ein anderer Weg kann unmittelbar zwischen zwei oder mehreren Vertragsparteien vereinbart werden. (Zwischen Spanien und der Bundesrepublik Deutschland ist der justizministerielle Weg üblich.)

Art. 14 Grundsatz der Spezialität

Der Ausgelieferte darf wegen einer anderen Handlung, als derjenigen, die der Auslieferung zugrunde liegt, nur verfolgt werden, wenn der Staat, der ihn ausliefert, zustimmt.

Art. 16

In dringenden Fällen könnend die zuständigen Behörden des ersuchenden Staates um vorläufige Verhaftung ersuchen, über dieses Ersuchen entscheiden die zuständigen Behörden des ersuchten Staates nach dessen Recht.

(Das dringende Ersuchen um Festnahme erfolgt heutzutage durch die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Art. 95 SDÜ))

Art. 18

Der ersuchte Staat setzt den ersuchenden Staat von seiner Entscheidung auf diplomatischem Weg in Kenntnis (erfolgt per Verbalnote an die Botschaft)

B. Spanische Rechtsvorschriften: Ley de Extradición Pasiva: vom 21. 3.85

Art 1.

Die Auslieferung wird nur unter der Wahrung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit gewährt.

Art.2

Die Auslieferung erfolgt nur wegen Handlungen, die nach spanischem und fremdem Recht mit mindestens einem Jahr Strafe bedroht sind, bzw. bei bereits erfolgter Verurteilung bei einer noch ausstehenden Reststrafe von mindestens 4 Monaten.

Art. 4

Keine Auslieferung bei politischen Straftaten (außer Terrorismus), militärischen Straftaten, Taten aufgrund freier Meinungsäußerung in Massenmedien.

Art. 5

Die Auslieferung kann abgelehnt werden, wenn berechtigte Gründe für die Annahme vorliegen, dass die Auslieferung aufgrund politischer u.a. Verfolgung beantragt wird.

Art. 6

Die Entscheidung des Gerichts, dass die Auslieferung für zulässig erklärt wird, ist für die Regierung nicht bindend, sie kann die Auslieferung u.a. wegen für Spanien wesentlicher Belange ablehnen.

Art. 8

Das Ersuchen um vorläufige Festnahme kann nur aufgrund eines Urteils bzw. Haftbefehls gestellt werden. (Ausschreibung im Schengener Informationssystem, s.o)

Das Auslieferungsersuchen muss innerhalb von 40 Tagen nach der Festnahme vorliegen.

Art. 9

führt Einzelheiten zum Procedere zwischen Außenministerium, Justizministerium, Gericht und Regierung auf, mit dem das förmliche Auslieferungsverfahren in Gang gesetzt wird.

Art. 10

räumt weitere 40 Tage vorläufige Haft für die Durchführung des in Art. 9 beschriebene Procedere ein. (Die Frist wird ab Eingang der Auslieferungsunterlagen gerechnet. Sobald die Regierung beschlossen hat, dass ein förmliches Auslieferungsverfahren eingeleitet wird, gibt es keine Fristen mehr. Die Höchstdauer der vorläufigen Haft und weiterer Rechte des Inhaftierten sind in der Strafprozeßordnung geregelt (Ley de Enjuiciamiento Criminal. Art. 504ff), und ist abhängig von der zu erwartenden Freiheitsstrafe.)

Art. 11

Das Verfahren wird einem Juzgado Central de Instrucción der Audiencia Nacional zugewiesen.

Art. 12 : (1. Gerichtstermin vor dem Juzgado Central de Instrucción de la Audiencia Nacional)
Hat die Regierung die Fortführung des gerichtlichen Verfahrens beschlossen, muss unverzüglich (keine Frist) ein Gerichtstermin anberaumt werden. Der Verfolgte wird gehört, ob er der Auslieferung zustimmen will.

ja : sofortige Bewilligung der Auslieferung durch Gerichtsbeschluss.

nein: Freilassung (ggf. mit Kautio/Meldeauflagen) oder weitere Haft.

Auch hierüber muss ein Gerichtsbeschluss und Mitteilung an Justizministerium ergehen, Abgabe des Verfahrens an die Strafkammer (Sala de lo Penal de la Audiencia Nacional).

Art. 13

Rechtsmittel: recurso de reforma (Einspruch) nach den Vorschriften der span.

Strafprozessordnung. (Frist: 3 Tage nach erfolgter Zustellung an alle Parteien (Art. 211 Ley de Enjuiciamiento Criminal))

Art. 14

Innerhalb von 15 Tagen nach der Untersuchung ist die Gerichtsverhandlung anzuberaumen. (Der 2. Gerichtstermin findet vor der Sala de lo Penal de la Audiencia Nacional statt. Eine Bestimmung über die maximale Länge der Untersuchungsphase gibt es nicht.)

Art. 15

Es ergeht eine Entscheidung der Strafkammer über die Zulässigkeit der Auslieferung.
Rechtsmittel: Beschwerde (recurso de súplica). Hierüber entscheidet das Plenum des Strafsenates der Audiencia Nacional.

(Frist für die Beschwerde: 3 Tage (s.o.). Der 3. Gerichtstermin findet vor dem Pleno de la Sala de lo Penal de la Audiencia Nacional statt. Es gibt keine Frist, innerhalb derer die Entscheidung über die Beschwerde ergehen muss.)

Art. 17

Bei Ablehnung der Auslieferung durch das Gericht:

Mitteilung des Gerichtes an Justizministerium und span. Außenministerium, dieses verständigt die Botschaft der ersuchenden Staates, außerdem unverzügliche Freilassung.

Art. 18

Bei Bewilligung der Auslieferung durch das Gericht wird der Beschluss der span. Regierung vorgelegt.

Die Regierung (Ministerrat) beschliesst die Überstellung oder lehnt gem. Art. 6 ab.

(Es gibt keine Frist, innerhalb derer die Regierung die abschließende Entscheidung über die Bewilligung der Auslieferung treffen muss. Auch wenn der Auszuliefernde bereits nach Art. 12 zugestimmt hat, kann es hier zu wochenlangen Verzögerungen kommen. Im Gerichtsbeschluss lautet der entsprechende Passus in etwa:

Se accede a la extradición del NN.....quedando suspeditada la ejecución de tal medida a la decisión del Gobierno de la Nación.)

Art. 19

Zwischen den Staaten wird ein Zeitpunkt der Übergabe vereinbart. Es gibt keine Frist im Anschluss an die Entscheidung des Ministerrats, jedoch Freilassung, wenn die Übergabe nicht spätestens 30 Tage nach dem vereinbarten Termin erfolgt

(Ausnahme: höhere Gewalt, eine erneute Terminvereinbarung ist möglich)

Die Botschaft kann auf Wunsch die Rechtsvorschriften im Wortlaut zur Verfügung stellen.
